

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
39. Jahrgang – 21. April 2011 – Nr. 7

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Architektur)

vom 20. April 2011

**Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Architektur)**

vom 20. April 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) und Verordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 155), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

Nach „§ 17 Mündliche Prüfung“ wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 17 a Hausarbeit“

2. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt, das Wort „werden“ wird gestrichen.

3. Nach § 17 wird folgender **§ 17 a** eingefügt:

**„§ 17 a
Hausarbeit**

(1) Eine Hausarbeit besteht aus einer theoretischen Ausarbeitung, mit der die oder der Studierende die Fähigkeit erkennen lässt, eine wissenschaftliche, technische und/oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens drei Monate. Die Aufgabenstellung ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.“

4. **§ 21** Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. alle studienbegleitenden Prüfungen der ersten fünf Semester bestanden hat und“

5. **§ 24** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen fünf Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit bzw. dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung stattfinden. Dabei ist eine Bearbeitungszeit zur Vorbereitung der Präsentation und zur Erstellung der Präsentationsunterlagen von mindestens vier Wochen einzuräumen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung bestanden wurden und
3. die Bachelorarbeit mit „bestanden“ bewertet worden ist.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 13. April 2011 ausgefertigt.

Lemgo, den 20. April 2011

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann